
An die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 der Mittelstufenschule im Praxisorientierten Bildungsgang

- **Abschlussprüfungen der Mittelstufenschule im Praxisorientierten Bildungsgang**
- **Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert am 17. Juli 2018**

Sehr geehrte Eltern,

alle Schülerinnen und Schüler der Mittelstufenschule im Praxisorientierten Bildungsgang schließen ihre Schullaufbahn mit einer **Abschlussprüfung** ab.

Diese besteht aus **einer schriftlichen Prüfung** in den Fächern **Deutsch, Mathematik und Englisch** im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 9. Zeitpunkt und Aufgabenstellung dieses Prüfungsteils legt das Kultusministerium fest. Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer **Projektprüfung**. Diese Projektprüfungen finden in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Am Ende der Klasse 9 entscheidet die Klassenkonferenz über die Feststellung der Gesamtleistung und die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses bzw. des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

Den Hauptschulabschluss erhält, wer die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 9 nach Maßgabe des § 55 erfüllt hat und unter Einbeziehung der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik eine nach Maßgabe des § 56 ermittelte Gesamtleistung von 4,4 oder besser erreicht hat.

Den Qualifizierenden Hauptschulabschluss erhält, wer die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 9 nach Maßgabe des § 55 erfüllt hat und unter Einbeziehung der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine nach Maßgabe des § 56 ermittelte Gesamtleistung von 3,0 oder besser erreicht hat.

Weitere und detaillierte Informationen erhalten Sie während der Informationsveranstaltung der Schulleitung und der Klassenlehrer/innen

Mittwoch, 11.06.2020 um 19:30 Uhr, Musikraum

zu der wir Sie hiermit nachdrücklich im Interesse Ihrer Tochter/Ihres Sohnes einladen. Auch haben Sie an diesem Abend Gelegenheit Ihre Fragen zu stellen. Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn ist ebenfalls eingeladen, an dieser Informationsveranstaltung teilzunehmen.

Des Weiteren stehen Ihnen im Einzelfall Schulleitung und Klassenlehrer/innen zur individuellen Beratung gerne zur Verfügung. Den vollständigen Gesetzestext der o.g. Verordnung finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://solgrabenschule.de/fuer-eltern/dokumente-herunterladen.html>

Mit freundlichen Grüßen


J. Mathes
(Schulleiter)

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe 1) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14.06.2005, zuletzt geändert am 17.07.2018

(§ 54) Erwerb des Hauptschulabschlusses

(1) Der Bildungsgang der Hauptschule endet mit dem Hauptschulabschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Vergabe des Abschlusses und die Feststellung der Gesamtleistung nach [§ 56](#).

(3) Der Hauptschulabschluss wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 9 nach Maßgabe des [§ 55](#) erfüllt wurden und

2. unter Einbeziehung der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik eine nach Maßgabe des [§ 56](#) ermittelte Gesamtleistung von 4,4 oder besser erreicht wurde.

Der Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 erfüllt sind und

2. unter Einbeziehung der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine nach Maßgabe des [§ 56](#) ermittelte Gesamtleistung von 3,0 oder besser erreicht wurde.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Gesamtleistung für einen Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach Satz 2 nicht ausreicht, wird im Fach Englisch die Endnote nach [§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) ohne Einbeziehung der Note der Prüfungsarbeit gebildet. Nach Maßgabe von Satz 1 kann ein Hauptschulabschluss vergeben werden. Auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann in diesem Fall das Ergebnis der Prüfungsarbeit im Fach Englisch unter Bemerkungen in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden.

(4) Ein Abschlusszeugnis ist auch dann zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Fall des [§ 25 Abs. 2](#) die Schule nicht verlässt, sondern das zehnte Schuljahr an der Hauptschule besucht.

(§ 55) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses

(1) Die Voraussetzungen einer Leistungsbewertung für einen Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen, schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen 9 und 10 erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach [§ 56](#), gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. Nicht ausreichende Leistungen können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei oder mehr Fächern können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik oder ein nach [§ 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes](#) gebildeter Lernbereich ist. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden.

(2) Die Voraussetzungen einer Leistungsbewertung für einen Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach [§ 56](#), gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder in den nach [§ 6 Abs. 3 des Schulgesetzes](#) gebildeten Lernbereichen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Bei Fächern oder Lernbereichen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach [§ 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes](#) genügen ausreichende Leistungen in Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach [§ 34 Abs. 3 Satz 4](#) der unteren und untersten Anspruchsebene. Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen nach [§ 6 Abs. 3 des Schulgesetzes](#) können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich nach [§ 6 Abs. 3 des Schulgesetzes](#) ist. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden. Für den Ausgleich von Einzelnoten werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach [§ 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes](#) auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten je Anspruchsebene um eine Note besser gewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen.

(§ 56) Feststellung der Gesamtleistung

(1) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten in allen in der Abschlussklasse unterrichteten Fächern oder Lernbereichen einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts und der Projektprüfung, wobei die Prüfungsfächer und die Projektprüfung zweifach gewichtet werden. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(2) Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erteilten Noten sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 9 nur in einem Halbjahr nach [§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I](#) unterrichtet wurden. Die Endnote in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und gegebenenfalls Englisch wird aus der Note des jeweiligen Fachs am Ende der Jahrgangsstufe 9 und der Prüfungsleistung gerundet auf ganze Noten gebildet, wobei die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erteilte Note des jeweiligen Fachs doppelt gewichtet wird. Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in Abs. 3 angepasst. Bei der Projektprüfung bildet die Bewertung der Prüfungsleistung die Endnote.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach [§ 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes](#) auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten bei der Berechnung der Endnote in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch und der Gesamtleistung je Anspruchsebene um eine Notenstufe besser bewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben. In den Fächern oder Lernbereichen ohne Fachleistungsdifferenzierung sind im Abschlusszeugnis sowie auf Antrag auch im vorhergehenden Halbjahreszeugnis Noten zu erteilen, die sich auf die Anforderungen des Hauptschulabschlusses beziehen. Im Halbjahreszeugnis ist die Bemerkung aufzunehmen: „Die Noten in den Fächern oder Lernbereichen ... sind auf Anforderungen des Hauptschulabschlusses bezogen.“

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die aus einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen in den Bildungsgang Hauptschule zurückgeführt wurden, bleiben die Leistungen in der Fremdsprache bei Feststellung der Gesamtleistung für den Hauptschulabschluss unberücksichtigt. Auf Antrag der Eltern können diese berücksichtigt werden.

(5) Die Gesamtleistung ist in das jeweilige Abschlusszeugnis aufzunehmen.

(6) In den Prüfungsfächern werden die errechneten Endnoten in das Abschlusszeugnis aufgenommen.